

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Linz, 6. September 2022

Die Interessenvertretung der Sozialunternehmen in Oberösterreich (IVS) besteht aus 31 Mitgliedsorganisationen im psychosozialen- und Behindertenbereich und hat sich u. a. die koordinierte Vertretung der Trägerinteressen gegenüber Politik und Verwaltung zum Ziel gesetzt.

Die IVS bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das OÖ Sozialhilfe Ausführungsgesetz** geändert wird.

Die IVS schließt sich grundsätzlich den Ausführungen der Stellungnahme der Sozialplattform OÖ an.

Abgesehen davon möchte die IVS folgende Themen und Aspekte besonders hervorheben:

1. Haushaltsgemeinschaften

Die IVS begrüßt die notwendigen Verbesserungen im Bereich der Nicht-Anwendung der Definition von Haushaltsgemeinschaften – vor allem für Menschen mit Beeinträchtigungen im Kontext des Oö. ChG, also jene, die in einer wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanzierten zielgruppenspezifischen Wohnform leben. Dabei ist wichtig, dass sämtliche Wohnformen lt. Oö. ChG umfasst sind und nicht nur jene, die bescheidpflichtig sind.

2. Anrechenbarkeit Pflegegeld und pflegebezogene Geldleistungen

Den rechtlichen Vorgaben und Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen folgend, begrüßen wir, dass Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen nicht mehr auf die Sozialhilfe angerechnet werden sollen, auch nicht bei pflegenden Angehörigen im gemeinsamen Haushalt. Dies unterstützt und wertschätzt die Tätigkeit von Angehörigen von Menschen mit Beeinträchtigungen, was unserer Arbeit und den von uns betreuten Menschen immer zugute kommt.

3. Anrechnung von Einkünften

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung per Verordnung festlegen kann, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs 2 Oö. ChG bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir um folgende Klarstellungen:

1. Eine Verordnungsermächtigung zur Verbesserung der finanziellen Situation von Menschen mit Beeinträchtigungen in einer Leistung gemäß § 11 Abs 2 Oö. ChG ist dann wirksam, wenn sie nicht mit einer Kann-Regelung, sondern einer Muss-Bestimmung versehen ist. In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Klarstellung, dass es diese Verordnung auch geben muss.
2. Bei der Höhe dieses „Freibetrags“ an Taschengeld, das Menschen mit Beeinträchtigung in einer Leistung gemäß § 11 Abs 2 Oö. ChG bekommen werden, schlagen wir folgendes vor – orientiert an der bisherigen (vor der Umstellung von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Sozialhilfe neu – siehe § 4 Oö. Mindestsicherungsverordnung) Regelung würde dies folgendes bedeuten: *„13 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, jedoch höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Einkünfte“*. Dies würde aktuell (mit Stand September 2022) einen Freibetrag in der Höhe von 133,96 Euro (13 % von 1.030,49) ausmachen. Dieser Freibetrag in der Höhe von täglich 4,47 Euro zusätzlich bedeutet für den einzelnen Menschen mit Beeinträchtigung sehr viel – und ist in der Gesamtfinanzlage sehr wenig.

Im Entwurf vermissen wir die Möglichkeit, dass Sonderzahlungen aus der Erwerbsarbeit nicht mehr auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Wir gehen davon aus, dass dies in der von der Oö Landesregierung zu erlassender Verordnung aufgenommen wird.

4. Entfall der Ermahnungspflicht

Dem kompletten Entfall der Ermahnungspflicht bei Pflichtverletzungen stehen wir bezüglich Menschen mit Beeinträchtigungen skeptisch gegenüber. Gerade bei Menschen mit Beeinträchtigungen ist damit zu rechnen, dass es zu Unregelmäßigkeiten kommen kann, die als Pflichtverletzung nach § 19 Abs 1 Z 1 ausgelegt werden könnten. Dringend benötigte Geldleistungen könnten damit ohne Vorwarnung gestrichen, laufende Zahlungen (wie Miete etc.) möglicherweise nicht mehr fristgerecht geleistet werden.

Wir sehen es daher als erforderlich an, dass im § 19 auf die Besonderheiten von und für Menschen mit Beeinträchtigungen Rücksicht genommen wird. Dies sehen wir auch als gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtung im Sinne einer Verfahrensgerechtigkeit bzw. verfahrensbezogene Vorkehrung (zuletzt Schulze in Österreichische Richterzeitung 2022, 128 – 133) für die von uns betreuten Zielgruppen.

Die IVS spricht sich klar dafür aus, dass die OÖ Landesregierung die im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) möglichen Spielräume im Sinne der betroffenen Menschen zur Inklusion, Teilhabe und Armutsbekämpfung vollständig nutzt und keine Möglichkeit auslässt, Verbesserungen für Menschen mit Beeinträchtigungen in OÖ umzusetzen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf eine Grundsatzthematik hinweisen: Aus unserer Sicht entspricht die derzeitige „maximal gedeckelte Sozialhilfe“ nicht der UN Konvention für Menschen mit Behinderungen. Das SH-GG sollte soziale Ausgrenzung verhindern und Menschen vor dauerhafter Armut bewahren.

Soziale Sicherheit ist wesentlich und notwendig, um gesund zu bleiben bzw. zu werden. Jede Diskussion, die die soziale Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigungen in Frage stellt bzw. eine Verschlechterung der Sozialhilfe herbeiführt (also die Mittel für den allgemeinen Lebensunterhalt und Wohnbedarf), macht Druck auf die betroffenen Menschen – und dieser Druck steht einer Inklusion, Teilhabe und Lebensqualität für Menschen mit Beeinträchtigung entgegen.

Menschen mit Behinderungen nicht auszugrenzen und sie dauerhaft als Teil der Gemeinschaft und Gesellschaft anzusehen, ist nicht nur im Art. 7 Abs 1 B-VG mit „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ prominent normiert, sondern ist Anspruch verschiedenster grund- und menschenrechtlicher Konventionen, in erster Linie der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die IVS bedankt sich an dieser Stelle für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme und ist sehr gerne bereit, in einem weiteren partizipativen Prozess ihre Expertise einzubringen – v. a. was die Bedürfnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigungen betrifft.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit besten Grüßen



MMag. Gernot Koren MAS
IVS-Sprecher



Mag.^a Edith Zankl
Stv. IVS-Sprecherin